

# Lebensmittelrechtliche Konformitätserklärung

gemäß Verordnung (EU) Nr. 10/2011 Anhang IV

## - Bio-Flex® V 135001 -

### Hersteller:

**FKuR Kunststoff GmbH**  
Siemensring79

D – 47877 Willich

**Bio-Flex V 135001** entspricht den nachfolgenden Vorschriften (jeweils einschließlich aller Ergänzungen und in der zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung gültigen Fassung).

### Europäische Union (EU)

#### Allgemein

- EU-Rahmenverordnung für Bedarfsgegenstände: (EG) Nr. **1935/2004** vom 27. Oktober 2004
- **Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)** vom 07. September 2005
- EU-Verordnung über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen: (EG) Nr. **2023/2006** vom 22. Dezember 2006

#### Rohstoffe

Bei der Herstellung von **Bio-Flex V 135001** werden nur Stoffe verwendet, die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 vom 14. Januar 2011 aufgeführt sind.

### Anwendungsbedingungen / Einhaltung von Grenzwerten

#### Spezifikationen zur Verwendung

**Bio-Flex V 135001** ist für die dauerhafte Verpackung von trockenen, wässrigen, sauren und fetthaltigen Lebensmitteln geeignet.

#### Gesamtmigration

Die Gesamtmigration an vergleichbaren Produkten wurde bei den folgenden Kontaktbedingungen (EG-Richtlinien **85/572/EWG** und **82/711/EWG** ergänzt durch die Richtlinien **93/08/EWG** und **97/48/EG**) geprüft:

Simulanzlösemittel	Kontaktzeit [T]	Temperatur [°C]
Iso-Octan	2	20
3% Essigsäure	10	40
50% Ethanol	10	40
95% Ethanol	10	40

Die Gesamtmigration liegt deutlich unter dem Grenzwert der Gesamtmigration von 10 mg/dm<sup>2</sup> ohne Anwendung einer der erlaubten Reduktionsfaktoren für die oben angegebenen Verwendungsbedingungen.

### Spezifische Migrationsgrenzwerte / sonstige Beschränkungen

Bei der Herstellung von **Bio-Flex V 135001** werden folgende Stoffe verwendet, für die Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 spezifische Migrationsgrenzwerte oder sonstige Beschränkungen festgesetzt sind.

Bezeichnung des Stoffes	FCM-Stoff Nr.	SML [mg/kg]	SML (T) [mg/kg] (Gruppenbeschränkungs-Nr.)	Beschränkungen und Spezifikationen
-				

### Dual Use Additive

Bei der Herstellung von **Bio-Flex V 135001** werden folgende Stoffe verwendet, deren Verwendung in Lebensmitteln einer Beschränkung unterliegen.

Bezeichnung des Stoffes	FCM-Stoff Nr. / CAS Nr.	E-Nummer
Milchsäure	99 / 50-21-5	E 270

### Zusammenfassung

Durch die Beachtung der oben angeführten Vorschriften ist die Sorgfaltspflicht betreffend der lebensmittelrechtlichen Unbedenklichkeit des Produktes erfüllt. Die Prüfung der Eignung des Produktes für die vorgesehene Anwendung, insbesondere die Einhaltung bestehender Migrationsbeschränkungen gemäß Verordnung (EU) 10/2011, obliegt dem Hersteller des fertigen Materials oder Gegenstandes. Für Schäden, die durch mangelnde Eignung des Produktes für die vorgesehene Anwendung entstehen, wird keine Haftung übernommen.

Die Erklärung wurde auf Basis von Unterlagen erstellt, die der fcc-foodcontactconsulting gmbh zum Zeitpunkt der Erstellung von der Firma FKUR Kunststoff GmbH vorlagen.

Der Inhalt dieser Erklärung ist streng vertraulich und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Falls jedoch die Informationen benötigt werden, um die vom Gesetz geforderte Konformität mittels Migrationsuntersuchungen festzustellen, sind Sie befugt diese einem unabhängigen Institut, mit dem Hinweis, dass die Informationen streng vertraulich zu behandeln sind, weiterzugeben.

Die Gültigkeit der Erklärung erlischt nach 12 Monaten nach Zeitpunkt der Erstellung sofern keine Anpassung erfolgt und bei Änderung der Gesetzeslage. Falls weitere Informationen benötigt werden, stehen wir gerne zur Verfügung.

Stand der Erklärung: 22.04.2014



Claudia Wehmeier  
Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin

fcc-foodcontactconsulting gmbh  
Kästnerstr. 1a  
74889 Sinsheim  
[c.wehmeier@foodcontactconsulting.de](mailto:c.wehmeier@foodcontactconsulting.de)